

Berufs- und Ehrenordnung

Dolmetscher und Übersetzer spielen eine wichtige Vermittlerrolle bei der internationalen Verständigung. Da ihre Berufsbezeichnungen nicht geschützt sind, ist die Einhaltung von Regeln zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten für das Ansehen des Berufsstandes von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund haben sich die im ADÜ Nord zusammengeschlossenen Dolmetscher und Übersetzer die folgende Berufs- und Ehrenordnung gegeben, die Bestandteil der Satzung des Verbandes ist.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Dolmetscher und Übersetzer üben ihre Berufe objektiv, unparteiisch und gewissenhaft aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb der Berufe der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und Aufgabe der Dolmetscher und Übersetzer erfordern, würdig zu erweisen. Zudem dürfen sie das Ansehen des Berufsstandes und des Verbandes nicht gefährden.
2. Dolmetscher und Übersetzer dürfen sich nur in solchen Sprachen und Fachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können.
3. Dolmetscher und Übersetzer dürfen nur solche akademischen Grade führen, die sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen berechtigt sind.

§ 2 Auftragsdurchführung

1. Dolmetscher und Übersetzer tragen die volle Verantwortung für ihre Arbeit.
2. Dolmetscher und Übersetzer sind in der Annahme eines Auftrags frei, es sei denn, die Annahme ist per Gesetz oder durch die Berufs- und Ehrenordnung verboten.
3. Dolmetscher und Übersetzer dürfen insbesondere nicht tätig werden, wenn sie
 - a) durch ein ihnen zugemutetes Verhalten ihre Berufspflichten verletzen würden,
 - b) von einem anderen Auftraggeber in derselben Sache bereits in Anspruch genommen worden sind oder werden und wenn sie dadurch in eine Konfliktsituation geraten.
4. Dolmetscher und Übersetzer, die in ihren Berufen in Anspruch genommen werden, aber den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären.
5. Dolmetscher und Übersetzer dürfen einen Auftrag nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen.
6. Dolmetscher und Übersetzer halten Vereinbarungen über Termine und Fristen ein. Falls dies aus wichtigem Grund unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Dolmetschern und Übersetzern in Ausübung ihrer Berufe bekannt wird, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen vorschreiben. Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

2. Eine Weisung des Auftraggebers kann eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht rechtfertigen. Das Gleiche gilt für sonstige Verstöße gegen die Berufs- und Ehrenordnung.

§ 4 Wettbewerb

Dolmetscher und Übersetzer enthalten sich jeder Form des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere im Hinblick auf berufsbezogene Werbung. Sie treten für Honorare ein, die den wirtschaftlichen Wert ihrer anspruchsvollen Tätigkeit angemessen widerspiegeln.

§ 5 Kollegiales Verhalten

Rufschädigendes Verhalten gegenüber Kollegen hat zu unterbleiben. Sollte Kritik an einer fehlerhaften Arbeit eines Kollegen erforderlich sein, so ist diese sachlich und ohne Schärfe vorzubringen.

§ 6 Streitigkeiten

In Streitigkeiten aus mitgliedschaftlichem und beruflichem Verhalten, die durch die Organe des Verbandes behandelt werden, sind Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft zu geben sowie auf Verlangen ihre Unterlagen vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen würden. Auf Aufforderung erscheinen sie persönlich zu Verhandlungen und Besprechungen vor diesen Organen oder einem beauftragten Mitglied derselben.

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wachen die in der Satzung des Verbandes vorgesehenen Organe, die von jedem Mitglied des Verbandes angerufen werden können. Diese Berufs- und Ehrenordnung ist am 28. März 2009 von der Mitgliederversammlung angenommen worden und seit dem 28. März 2009 in Kraft.